

Ob Leuchtreklame, Flachtransparent oder Plakattafel: Werbung will auffallen!

Dabei nimmt sie auf das architektonische, städtebauliche oder naturgeprägte Erscheinungsbild ihrer Umgebung unmittelbar Einfluss. Einer der prägenden Faktoren für das öffentlich sichtbare Ambiente einer Stadt ist der Umgang mit Werbung.

Dieses Informationsblatt will Ihnen einen Überblick über die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren verschaffen und Ihnen fachlich, rechtlich und gestalterisch Hilfestellung geben.

Für detaillierte Auskünfte zur Genehmigungspraxis/Genehmigungsfähigkeit stehen die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Bauaufsicht Frankfurt, Sachgebiet Werbeanlagen, im Rahmen einer persönlichen Beratung zur Verfügung.

Was sind Werbeanlagen?

Als Werbeanlagen bezeichnet die Hessische Bauordnung (HBO) ortsfeste oder ortsfest genutzte Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Wir betrachten hier die Werbeanlagen, welche als bauliche Anlagen bezeichnet werden

Das sind beispielsweise:

Leuchtreklamen aller Art, Ausleger oder Ausstecker, Schilder, Beschriftungen und Beklebungen von Schaufenstern und Markisen, aufgemalte Schriftzüge, Monitore in Schaufenstern, Firmensignets als Logos, Pylone und andere freistehende Werbeträger sowie Schaukästen, Plakattafeln und Säulen, Wechselwerbeanlagen, Baustellenwerbung u. ä.

Grundsätzliche Genehmigungspflicht:

Grundsätzlich ist die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen genehmigungspflichtig, soweit die Hessische Bauordnung nichts anderes bestimmt.

Keiner Baugenehmigung bedürfen u. a. (gemäß Anlage zu § 63 HBO, Nr. 10):

- Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis 1 qm (Summe qm pro Liegenschaft bei räumlichem/funktionalem Zusammenhang)
- Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, wenn sie nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind, z.B. Kundenstopper, Werbesegel o.ä.
- Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.

Bitte beachten Sie:

Hier sind einzelne Veranstaltungen gemeint, für die in der Regel nicht länger als 14 Tage im Vorfeld ihres Stattfindens geworben wird. Art der Veranstaltung und Veranstaltungstermin müssen benannt sein.

- Werbeanlagen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung,
- an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, an und in abgegrenzten Versammlungsstätten sowie auf Ausstellungs- und Messegeländen; sie dürfen nicht in die freie Landschaft wirken.
- Werbeanlagen im Geltungsbereich einer Satzung nach § 91 HBO, wenn die Satzung Festsetzungen über Art, Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen enthält und die Werbeanlagen diesen Festsetzungen entsprechen.
- Werbeanlagen als Schilder, die Inhaberinnen oder Inhaber und Art gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind.
- Warenautomaten.

Bitte beachten Sie, dass baugenehmigungsfreie Werbeanlagen Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen benötigen können (z.B. Denkmalschutz, Sondernutzungserlaubnis etc.) und grundsätzlich das materielle Recht einhalten müssen.

An wen können Sie sich wenden?

Gerne prüfen wir vor Bauantragsstellung Ihre Anfragen. Hierzu benötigen wir Fotomontagen der geplanten Werbemaßnahmen mit Angabe der Liegenschaft.

Ihre Anfragen können Sie gerne an das zentrale Postfach werbenanlagen@stadt-frankfurt.de senden.

Wo finden Sie uns?

Bauaufsicht Frankfurt
 - Sachgebiet Werbeanlagen -
 Kurt-Schumacher-Straße 10 / 2. OG / Gebäudeteil B
 60311 Frankfurt am Main

Aktuelle Informationen zu unseren Sprechzeiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter <https://www.bauaufsicht-frankfurt.de/>

Welche Genehmigungsverfahren für Werbeanlagen sind möglich?

Baugenehmigungsverfahren (gem. §§ 65 und 66 HBO)

Die Bauaufsicht prüft die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben nach dem vereinfachten - oder dem vollumfänglichen Baugenehmigungsverfahren und entscheidet über die Zulässigkeit von Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen.

Isolierte Abweichungs- und Befreiungsverfahren (gem. § 73 HBO, gem. § 31 BauGB), wenn es sich um ein baugenehmigungsfreies Bauvorhaben handelt.

Wie reichen Sie Ihren Antrag ein?

Ab sofort werden sämtliche Bauanträge für Werbeanlagen ausschließlich digital bearbeitet. Der digitale Bauantrag wird über das Hessische Bauportal bei der Bauaufsicht eingereicht. Das Portal erreichen Sie unter [Bauportal Hessen](#).

Sämtliche Informationen zum neuen Verfahren finden Sie auf unserem Internetauftritt unter www.bauaufsicht-frankfurt.de. Weitere Fragen hierzu können Sie gerne an werbenlagen@stadt-frankfurt.de senden.

Diese Bauvorlagen sind gemäß Bauvorlagenerlass jeweils einzureichen:

Eigentümergebilligung

Die Einreichung einer formlosen Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich, wenn Antragssteller und Grundstückseigentümer nicht identisch sind.

Liegenschaftsplan M: 1:500

ggf. mit Auszug aus dem Grundstücksnachweis

Folgende Eintragungen sind im Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte oder Stadtgrundkarte vorzunehmen:

- Umrandung des Baugrundstückes in violett
- Farbliche Kennzeichnung der Werbeanlage in rot

- Vermessung der Werbeanlagen selbst (Tiefe & Breite) sowie die Abstände der beantragten Werbeanlagen in Bezug auf die Gebäudekanten oder Grundstücksgrenzen
- bei mehreren Werbeanlagen Kennzeichnung der einzelnen Anlagen mit Positionsnummern

Über das Geoportal Frankfurt erhalten Sie alle notwendigen Informationen. Für die Grundlage ihres Liegenschaftsplanes setzen Sie bitte ein Häkchen bei „Basiskarten Farbe“ (zu finden unter dem Punkt Themen, Hintergrundkarten).

Das Geoportal können Sie über den folgenden Link direkt aufrufen: [Geoportal Frankfurt](#)

Fassadenansichten M: 1:100	Gebäudeansichten mit geplanten Werbeanlagen, Vermessung der Werbeanlagen selbst (Höhe) sowie die Montagehöhe am Gebäude (d.h. von der Unterkante der Werbeanlage bis Geländeoberkante bzw. Oberkante des Gehwegs).
Schnittzeichnungen M: 1:100	
und Fotomontage	Zur besseren Verständlichkeit kann ergänzend eine Fotomontage eingereicht werden. In Abstimmung mit der Bauaufsicht kann in begründeten Ausnahmefällen bei Einreichung einer Fotomontage mit Vermessung auf die Einreichung von Ansichtszeichnungen verzichtet werden.
Detailzeichnung M: 1:20 / 1:10	Detailzeichnung der Werbeanlage
Lichtbilder des Bestandes	Fotos des Bestandsgebäudes sowie der näheren Umgebung
formlose Baubeschreibung	Angaben zu: <ul style="list-style-type: none"> • Art der Werbung, z.B. an der Stätte der Leistung (Eigen- oder Fremdwerbung) • Größe • Material / Farbe • Konstruktion einschl. Befestigung / Verankerung mit Gebäude bzw. Erdboden • ggf. Art der Beleuchtung, Beleuchtungsstärke und -dauer

Je nach Verfahrensart und Schwierigkeitsgrad der geplanten Werbeanlagen kann die Einreichung weiterer Unterlagen (z.B. Schnittzeichnungen, Abstandsflächennachweis usw.) erforderlich werden.

Die einzureichenden Bauvorlagen können sie im neuen Bauportal Hessen über den Antragsassistenten im PDF-Format hochladen.